

ZWISCHENRUF

Ein kritisches paritätisches Resümee zur bisherigen Umsetzung des §130 SGB III „Assistierte Ausbildung“

Der Paritätische hat aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im Verband mit den Vorläufern des §130 SGB III – z.B. der Assistierte Ausbildung im Landesprogramm carpo- aufmerksam die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zum bundesweiten Ausbau, die Initiative der Bundesagentur für Arbeit, die Vereinbarung der Allianz für Aus- und Weiterbildung und den Gesetzgebungsprozess zum §130 SGB III selber verfolgt. Auch mit dem Ansinnen, ein gutes, im Lande Baden-Württemberg gewachsenes und inzwischen bewährtes Förderangebot zu erhalten und ein solches Förderangebot bundesweit jungen Menschen zugänglich zu machen, hat sich der Paritätische zum bundesweiten Ausbau der Assistierte Ausbildung im Rahmen eines Positionspapiers und in der Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf selber fachlich geäußert.

Im April 2015 fand in Berlin ein großer paritätischer Fachtag zur Assistierte Ausbildung statt und die erste Ausschreibung zum neuen §130 SGB III ist umgesetzt worden. Anlass genug für den Paritätischen eine erste Zwischenbilanz zu ziehen und Vorschläge zur Anpassung der Leistungsbeschreibung bzw. der Arbeitshilfe mit Blick auf die kommende Ausschreibung zu unterbreiten. Dabei waren wir in unserer Analyse sehr bemüht, uns auf möglichst geringe Änderungsbedarfe zu beschränken, die im Rahmen des bestehenden Fachkonzeptes aus unserer Sicht möglich wären.

Grundlagen der vorliegenden Analyse sind:

- Fachkonzept Assistierte Ausbildung (AsA) nach §130 SGB III vom April 2015
- Arbeitshilfe zur Assistierte Ausbildung (AsA) nach §130 SGB III vom April 2015
- Leistungsbeschreibung Assistierte Ausbildung nach §130 SGB III bzw. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m- §130 SGB III – AsA 2015
- Fragen und Erläuterungen am Paritätischen Fachtag „Assistierte Ausbildung – bundesweit! Ein Meilenstein in der Berufsausbildungsförderung?“ am 24.04.2015 in Berlin

Analyse und Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung des §130 SGB III

1. Zielgruppe von AsA (laut Arbeitshilfe):

Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen (siehe Begründung BaE) oder alleinerziehende Mütter und Väter sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen, oder junge Menschen mit Behinderung (fakultativ zzgl. rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall)

Oder

geduldete Ausländer/-innen, welche die Voraussetzungen des §59 Absatz 2 SGB III erfüllen

und

- i.d.R. ohne berufliche Erstausbildung und
- unter 25 Jahren sind und
- nicht vollzeitschulpflichtig sind und
- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können

Ausnahme

Bei spezifischen Landeskonzeptionen für den Übergang von der Schule in den Beruf, für die Assistierte Ausbildung und bei einer mind. 50%-igen Kofinanzierung durch Dritte können auch junge Menschen in besonderen Lebenssituationen gefördert werden, wenn die besonderen Lebensumstände und der daraus entstehende Förderbedarf konkretisiert werden. Schwierigkeiten bei der Ausbildungsstellensuche und schwache Schulleistungen sind hier nicht ausreichend.

- ⇒ **Wir empfehlen, Förderangebote zur Assistierten Ausbildung mit spezifischen Landeskonzeptionen für junge Menschen mit geringfügigerem Förderbedarf, aber auch für junge Menschen mit erheblich höherem Unterstützungsbedarf (als der §130 vorsieht) zusammen mit den Ländern zu entwickeln und diese mit entsprechender Fachkonzeptanpassung umzusetzen.**

2. Phase I im Fachkonzept AsA, der Leistungsbeschreibung (Ausschreibungsunterlagen) und der Arbeitshilfe

a. Phase I nur fakultativ

Phase I (Ausbildungsvorbereitung) **nur fakultativ** – für den jeweiligen Jugendlichen sollte das zutreffen, nicht aber für das Gesamtförderangebot, hier sollte die Phase I obligatorisch dazugehören, da sie für viele Jugendliche die Einstiegschance in die Ausbildung darstellt. (Hier wird Vertrauen aufgebaut, der Berufswunsch gefunden/geprüft/verfestigt und der passende Ausbildungsbetrieb gefunden) Phase I sollte ab der Ausschreibung Herbst 2015 für 2016ff immer Regelbestandteil der Assistierten Ausbildung sein. TN (Jugendliche und Betrieb) können dennoch auch in Phase II einsteigen.

- ⇒ **Wir empfehlen: Zukünftige Ausschreibungen über AsA erfolgen nur mit Phase I und II. Zuweisungen von TN können aber auch direkt in Phase II erfolgen.**

b. Phase I als Maßnahmekonstrukt mit 39 Wochenstunden

Phase I ist als Maßnahme – einer BvB ähnlich – konstruiert. Wenn mit der Ausschreibung auch Phase I ausgeschrieben ist, soll die Phase I der Ausbildungsvorbereitung im Umfang von **39 Wochenstunden** und mit den Inhalten der Berufsorientierung, der berufspraktischen Erprobung, der individuellen Ausbildungsstellenakquise und der administrativen Unterstützung beim Vertragsabschluss etc. durchgeführt werden.

- ⇒ **Da es sich hier um die individuelle Hinführung zu einer konkreten Berufsausbildung handelt, empfehlen wir für Phase I die individuelle Stundenzahl der TN variabel gestaltbar zu halten, ohne die Festlegung der Wochenstundenzahl (39) als Berechnungsgrundlage in der Leistungsbeschreibung von AsA aufzugeben.**

3. Phase II im Fachkonzept ASA, der Leistungsbeschreibung (Ausschreibungsunterlagen) und der Arbeitshilfe

a. Personaleinsatz durch 3 Professionen

In Phase II ist der **Personaleinsatz in 3 Professionen** aufgeteilt und wird vom/von der Ausbildungsbegleiter/in koordiniert (Ausbildungsbegleiter/-innen, Sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte). Diese Aufsplittung spricht gegen die Erfahrungen von Hilfen aus einer Hand. Zudem lässt sich diese Aufgabenteilung erst sinnvoll umsetzen, wenn die Losgrößen die Besetzung von Ausbildungsbegleiter/-innen und Lehrkräften für mehrere Berufsfelder möglich machen. Bei Personalschlüsseln von 1:36 (Lehrkraft) und 1:24 (Ausbildungsbegleitung) und Losgrößen von unter 72 TN-Plätzen ist die fachspezifische Besetzung bei der Ausbildungsbegleitung und bei der Lehrkraft nicht sinnvoll zu gestalten.

- ⇒ **Wir empfehlen, bei Losgrößen unter 72 Plätzen die Tätigkeiten der Ausbildungsbegleitung und der sozialpädagogische Fachkraft für alle von den TN gewählten Berufe in einer sozialpädagogischen Fachkraft - zusammenzufassen. (Diese Regelung könnte mit einer Ausnahmeregelung für Meister oder Techniker mit pädagogischer Zusatzqualifikation versehen werden).**

b. Stütz- und Förderunterricht

Es werden **mind. 4 Std./TN/Woche an Stütz- und Förderunterricht** in der Leistungsbeschreibung gefordert. Ausgefallenen Stunden sind nachzuholen, falls das nicht möglich ist, ist das zu begründen und dem Bedarfsträger schriftlich mitzuteilen. Nicht bei allen Jugendlichen mit Förderbedarf ist auch der berufsschulische Förderbedarf eingeschlossen. Einige Jugendliche benötigen eine starke persönliche

Begleitung – insbesondere in Krisensituationen – sind aber durchaus in der Lage, die berufsschulischen Anforderungen während der Ausbildung ohne fachkundige Hilfe zu erfüllen.

Bei kleinen Losen und vielen unterschiedlichen Berufsfeldern, also einer Ausgangssituation in der den TN Einzelförderung erteilt werden muss, reicht die angegebene Personalressource (1 Vollzeitstelle auf 36 TN bei 4 Wochenstunden pro TN Stütz- und Förderunterricht) nicht aus, um die „Pflichtstunden“ abzudecken. Mit der Unterstellung von 28 Wochenstunden Unterrichtszeit bei einer Vollzeitstelle lassen sich nur 7 TN mit je 4 Unterrichtsstunden fördern. Bei Einzelunterricht wäre also eine Personalressource von 5,143 Vollzeitstellen notwendig. Fasst man die TN/-innen zu Fördergruppen von 5-7 TN/-innen zusammen, so kann die Förderung im Rahmen der gegebenen Personalressource durchgeführt werden. (z.T. berufsfeldunabhängig bzw. berufsfeldübergreifend)

- ⇒ **Wir empfehlen den Stütz- und Förderunterricht mit einem durchschnittlichen Bedarf von 4 Std./TN/Woche zu kalkulieren und daraus einen Stundenpool zu bilden, der dann nach Bedarf für den konkreten Einzelfall genutzt werden kann. Ein Nachweis der „übertragenen“ Stunden wäre dann im Rahmen einer entsprechenden schriftlichen Dokumentation zu führen.**
- ⇒ **Wir empfehlen: Bei gegebener Personalressource für den Stütz- und Förderunterricht berufsfeldübergreifende Fördergruppen von 5-7 TN/-innen zu unterstellen, so dass der Stütz- und Förderunterricht auch bei kleinen Losen realisierbar ist.**

c. Berücksichtigung der Besonderheiten von städtischem und ländlichem Raum

Im **ländlichen Raum** müssen die **Bedingungen der Förderungen** neu bewertet und die Förderung ggf. neu gestaltet werden. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass die persönliche Begleitung der Jugendlichen aufgrund der Entfernungen wesentlich ressourcenaufwendiger ist als in städtisch geprägten Gebieten. Zudem stellt die Kommstruktur von Förder- und Stützunterricht für die Jugendlichen ein weiteres Hindernis dar (statt zu entlasten) und ist perspektivisch durch neue jugendgerechte Begleitungsstrukturen, z.B. durch digitale Angebote zu ergänzen und zu ersetzen.

- ⇒ **Wir empfehlen den Einsatz von digitalen Konzepten (z.B. Skypen) als Ergänzung zu dem Präsenzlernen und den persönlichen Kontakten (mit festgelegter Mindestkontaktdichte, evtl. monatlich) zu prüfen und die Entwicklung und den Einsatz von digitalen Begleitungsstrukturen (analog zur bibb-Arbeitshilfe für BerEBs) zu fördern. Ersatzweise sollten zunächst die Personalschlüssel im ländlichen Raum auf die besonderen Anforderungen hin angepasst (erhöht) werden.**

4. Laufzeit der Maßnahme – individuelle Laufzeit (Arbeitshilfe AsA)

Laufzeit der Maßnahme:

Phase I: Dauer von bis zu 6 Monaten (mit individueller Verlängerung um max. 2 Monate)

Phase II: Dauer in der Regel 3 Jahre (je nach Ausschreibungsvorgaben spätestens Sommer 2021)

Individuelle Laufzeit (Arbeitshilfe AsA)

Auszubildende können jederzeit in laufende Maßnahmen nachrücken, bei späteren Prüfungsterminen, Wiederholungsprüfungen, Ausbildungsverlängerungen etc. verlängern sich die Maßnahmen bis zum Ende der individuellen Teilnahme des/der TN/-in, spätestens aber mit Ende der Förderung des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs.

- ⇒ **Wir empfehlen: die automatischen Verlängerungen der Maßnahmen für TN/-innen durch spätere Prüfungstermine, Wiederholungsprüfungen und Ausbildungsverlängerungen sollten auch über das Ende des Ausbildungsjahrgangs möglich gemacht werden und bei den Trägern durch Mindestpersonalausstattungen gesichert werden.**

Zudem sehen wir grundsätzlichen Handlungsbedarf

- bei der Frage, wie die gute Arbeit in der Förderung von jungen Menschen im Rahmen der Assistierten Ausbildung (z.B. von carpo seit 2007) bei der Bewertung der Qualität des Trägers in den Wettbewerb der Ausschreibung einfließen kann
- und
- bei der Frage der inklusiven Umsetzung des Instruments.

Der Paritätische steht zu Gesprächen zur Verbesserung der Umsetzung des §130 SGB III „Assistierte Ausbildung“ gerne zur Verfügung.

Berlin, den 03.06.2015

Birgit Beierling
Referentin für Jugendsozialarbeit
im Paritätischen Gesamtverband e.V.

E-Mail : jsa@paritaet.org
Tel: 030-24636-408